

Lösungsskizze zur Prüfung int. Zivilverfahrensrecht und Schiedsgerichtsbarkeit vom 10. Januar 2014

Prof. Dr. Ulrich Haas

	Punkte
	1=Punkte, die zum Punkte- maximum zählen (1)=Zusatz- punkte
<u>Aufgabe 1</u>	
Schiedsgerichtliche Zuständigkeit Vorliegend kommt für eine Klage des D gegen L eine schiedsgerichtliche Zuständigkeit zugunsten des Court of Arbitration for Sport in Lausanne in Betracht, da zwischen den Parteien eine dahinlautende Vereinbarung besteht. Diese müsste indes auch hinreichende Wirksamkeit entfalten. Fraglich ist zunächst, nach welchen Vorschriften sich dies bemisst.	1
Internationales Verhältnis Insoweit ist festzustellen, dass zwischen den Parteien unzweifelhaft ein internationales Verhältnis (unterschiedliche Sitz-Staaten) besteht, sodass gemäss Art. 2 ZPO das IPRG Anwendungsvorrang genießt, welches seinerseits gemäss Art. 1 Abs. 2 völkervertragliche Verträge als vorrangig anwendbar bestimmt. In Betracht kommt damit das LugÜ. Gemäss Art. 1 Nr. 2 lit. d) LugÜ ist der Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit allerdings vom sachlichen Anwendungsbereich des LugÜ ausgenommen. Aus diesem Grund bleibt im vorliegenden Fall das IPRG massgebend.	3

<p>Allgemeine Bemerkungen zur Schiedsgerichtsbarkeit im Sport:</p> <p>Eine Schiedsvereinbarung bedeutet, dass staatliche Gerichte ausgeschlossen sind und stattdessen ein vereinbartes privates Gericht entscheiden soll (WALTER/DOMEJ, Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz, 5. Auflage, Bern 2012, S. 575). Obwohl die Schiedsrichter ebenfalls an staatliche Verfahrensprinzipien gebunden sind, ist die Parteiautonomie im Schiedsverfahren grösser. Dies zeigt z.B. die Tatsache, dass die Richter von den Parteien gewählt werden können. Vor allem im Sport ist der sachkundige Richter im Schiedsverfahren von grosser Bedeutung. Ein weiterer Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit gegenüber der staatlichen Gerichtsbarkeit im Bereich des Sports ist die Schnelligkeit der Entscheidungsfindung (HAAS/MARTENS, Sportrecht – Eine Einführung in die Praxis, Zürich 2011, S. 125f.).</p>	(3)
<p>Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen der Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung gemäss Art. 176ff. IPRG zu prüfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Rechtlicher Masstab:</u> Nach Art. 176 Abs. 1 IPRG ist das Kapitel 12 des IPRG über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar, wenn sich der Sitz des Schiedsgerichts in der Schweiz befindet und beim Abschluss der Schiedsvereinbarung wenigstens eine Partei ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Schweiz hatte. Im vorliegenden Fall liegt das vereinbarte Schiedsgericht (CAS) in der Schweiz (Lausanne) und beide Parteien haben den Wohnsitz bzw. Sitz nicht in der Schweiz (D in Deutschland, L in Frankreich). Des Weiteren darf kein sog. Opt-Out i.S.v. Art. 176 Abs. 2 IPRG vorliegen, d.h. die Parteien dürfen nicht von ihrer Möglichkeit Gebrauch machen, anstelle der Anwendbarkeit des 12. Kapitels des IPRG die Regelungen der ZPO zu vereinbaren (WALTER/DOMEJ, Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz, 5. Auflage, Bern 2012, S. 584). 2. <u>Abschlussstatbestand (Vertragsschluss):</u> Die Schiedsabrede kann ein Schiedsvertrag oder eine Schiedsklausel sein. Mit dem Schiedsvertrag wird eine bestehende Streitigkeit einem Schiedsgericht zur Beurteilung übertragen. Mit der Schiedsklausel werden dagegen künftige, allenfalls mögliche Streitigkeiten einem Schiedsgericht unterstellt. Dies ist nur zulässig, wenn sich die Streitigkeiten aus einem bestimmten Rechtsverhältnis ergeben, da sonst eine Verletzung von Art. 27 Abs. 2 ZGB vorliegen würde (SPÜHLER/RODRIGUEZ, Internationales Zivilprozessrecht, 2. Auflage, Bern 2013, Rz. 448). Im vorliegenden Fall haben die Parteien eine Schiedsklausel abgeschlossen. <p>Zuerst gilt es zu prüfen, nach welchem Recht das wirksame Zustandekommen einer Schiedsvereinbarung geprüft werden muss. Nach Art. 178 Abs. 2 IPRG ist die Schiedsvereinbarung gültig, wenn sie entweder dem von den Parteien gewählten Recht, dem auf die Streitsache (insb. Hauptvertrag) anwendbaren Recht oder dem schweizerischen Recht entspricht. Aus diesem Grund muss der Vertragsschluss den Anforderungen nach Art. 1ff. OR genügen. Im vorliegenden Fall liegt das Angebot zum Abschluss der Schiedsvereinbarung in der Zusendung des Antragsformulars, denn das Aufschalten des Formulars auf der Homepage stellt lediglich eine invitatio ad offerendum dar (FURRER/MÜLLER-CHEN, Obligationenrecht, Zürich 2008, S. 86ff.). Die Annahme liegt</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>3</p>

<p>schliesslich in der Zusendung der Plastikkarte durch L.</p>	
<p>Des Weiteren erfordert der Vertragsabschluss eine Einigung der Parteien in Bezug auf die Schiedsklausel. Im vorliegenden Fall besteht das Problem darin, dass die Äusserungen der Parteien keinen Hinweis auf die Schiedsklausel enthalten. Allerdings könnte die Schiedsklausel durch die allgemeine Bezugnahme „auf die Regelwerke“ zum Vertragsbestandteil (Lizenzvertrag) geworden sein.</p>	2
<p>Dies beurteilt sich aufgrund des Vertrauensgrundsatzes, den die Rechtsprechung und die Lehre auf der Grundlage von Art. 1ff. OR entwickelt haben. Nach dem Vertrauensgrundsatz ist die Gültigkeit der im verwiesenen Text enthaltenen Schiedsvereinbarung zu bejahen, wenn die Erklärung ausdrücklich auf die Schiedsklausel verweist (WENGER/MÜLLER, in: BSK IPRG, 2. Aufl., Basel 2007, Rn. 59 f. zu Art. 178 IPRG; BGE 110 II 54ff.).</p>	2
<p>Umstritten ist jedoch die Rechtslage bei sog. Globalverweisungen. Auch diese Rechtsfrage ist aufgrund des Vertrauensprinzips und noch stärker als bei einem spezifischen Verweis unter der Berücksichtigung der konkreten Umstände des vorliegenden Falles zu beurteilen. Die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung ist zu bejahen, wenn der Vertragspartner mit der Schiedsklausel aufgrund der üblichen Gepflogenheiten vertraut ist (WENGER/MÜLLER, in: BSK IPRG, 2. Aufl., Basel 2007, Rn. 60 f. zu Art. 178 IPRG). Problematischer gestaltet sich die Rechtslage in allen anderen Fällen. Ein globaler Verweis auf einen weiteren Text (i.c. auf die Regelwerke) führt nicht zu einer gültigen Schiedsvereinbarung, „wenn es sich im konkreten Fall um eine ungewöhnliche Bestimmung handelt, mit der die global zustimmende Partei nicht gerechnet hat und zur Zeit des Vertragsabschlusses auch nicht rechnen musste“ (Urteil des HGer ZH vom 30.8.1993). Dies gilt insbesondere dann, wenn zwischen den Parteien eine Ungleichgewichtslage besteht (BERGER/KELLERHALS, Internationale und interne Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz, Bern 2006, Rn. 440ff.).</p>	5
<p>Ob die vorgenannten Voraussetzungen i.c. vorliegen, kann schliesslich dahingestellt bleiben, denn nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist im Falle von Sportsachverhalten ein niedriger Massstab bezüglich des Konsenses der Parteien anzulegen. Da laut Bundesgericht die Schiedsgerichtsbarkeit im Interesse beider Parteien liegt, können an den Nachweis des Willens zum Abschluss der Schiedsvereinbarung geringere Anforderungen gestellt werden (BGer 4A_640/2010). Letztlich bedeutet dies, dass die Schiedsklausel im Sport nicht als „unübliche Klausel“ anzusehen ist (GIRSBEGER/VOSER, International Arbitration in Switzerland, 2nd edition, Zürich 2012, Rn. 274a). Dies hat zur Folge, dass das externe Dokument, das die Schiedsklausel enthält, wirksam in den Vertrag einbezogen wurde. Somit ist der Abschlusstatbestand im vorliegenden Fall zu bejahen.</p>	3
<p>3. <u>Formanforderungen:</u> Die Formanforderungen ergeben sich aus Art. 178 Abs. 1 IPRG. Dieses Erfordernis bereitet im vorliegenden Fall keine Schwierigkeiten.</p>	1

<p>4. <u>Schiedsfähigkeit:</u></p> <p>-Subjektive Schiedsfähigkeit: Nach Schweizer Recht können sowohl natürliche als auch juristische Personen eine Schiedsvereinbarung abschliessen (WALTER/DOMEJ, Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz, 5. Auflage, Bern 2012, S. 586). Dieses Erfordernis bereitet im vorliegenden Fall keine Schwierigkeiten.</p> <p>-Objektive Schiedsfähigkeit: Nach Art. 177 Abs. 1 IPRG kann nur ein vermögensrechtlicher Anspruch Gegenstand eines Schiedsverfahrens sein. Von vermögensrechtlicher Natur ist jeder Anspruch, der für eine Partei Geldwert hat. Massgebend für die vermögensrechtliche Natur ist also, ob mit der Klage ein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird (BGE 118 II 353). Dieses Erfordernis bereitet im vorliegenden Fall keine Schwierigkeiten, da eine Wettkampfsperre finanzielle Einbussen (Sponsoring, Preisgelder) zur Folge hat.</p>	<p>1</p> <p>2</p>
<p>5. <u>Wirksamkeit der Vereinbarung:</u></p> <p>-Essentialia: Der notwendige Inhalt einer Schiedsvereinbarung ergibt sich laut Bundesgericht aus dem Zweck der Schiedsvereinbarung. So muss dabei der Wille der Parteien zum Ausdruck kommen, über bestimmte bestehende oder künftige Streitigkeiten ein Schiedsgericht (d.h. ein nicht staatliches Gericht), entscheiden zu lassen. Damit dies möglich ist, muss sowohl das Schiedsgericht als auch die Rechtsstreitigkeit bestimmbar sein (BGE 129 III 675).</p> <p>-Vereinbarung mit Schweizer Recht: Damit die Schiedsklausel gültig ist, darf sie nicht dem Schweizer Recht widersprechen. Unter Umständen könnte eine Schiedsvereinbarung wegen Verstoss gegen Art. 27 Abs. 2 ZGB unwirksam sein, so z.B. wenn eine Schiedsvereinbarung nicht gänzlich freiwillig abgeschlossen wurde (sog. Schiedszwang). Das Bundesgericht hat im Fall „Nagel“ aber entschieden, dass Schiedsklauseln im Sport im wohlverstandenen Interesse beider Parteien liegen und daher – selbst wenn die Schiedsklausel dem Sportler aufgezwungen wird – wirksam ist. Das Bundesgericht betonte, dass ein unabhängiges Schiedsgericht eine volle und gleichwertige Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit ist. Daraus sei zu schliessen, dass eine Partei, die von einer stärkeren zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung bestimmt wird, sich ihrer Freiheit nicht in einer die Sittlichkeit verletzenden Art und Weise begibt, wie es Art. 27 ZGB fordert (BGer 4C.44/96).</p> <p>In einem späteren Entscheid („Canas“) hatte das Bundesgericht zu entscheiden, ob ein vom Sportverband dem Sportler aufgezwungener vertraglicher Ausschluss der Anfechtungsklage (Rechtsmittelverzicht) gegen einen Schiedsspruch (i.S.v. Art. 192 IPRG) wirksam ist. Das Bundesgericht führte dabei aus, dass es für einen im Voraus erklärten Rechtsmittelverzicht i.S.v. Art. 192 IPRG zwischen einem Sportler und einem Sportverband an einer hinreichenden „Freiwilligkeit“ auf der Seite des Sportlers fehle und der Rechtsmittelausschluss folglich unwirksam sei. Das gewisse Mass an „Freiwilligkeit“ sei von grosser Bedeutung, da ein</p>	<p>2</p> <p>5</p>

<p>solcher Verzicht die Möglichkeit entziehe, jegliche Schiedsentscheidungen in Zukunft anfechten zu können, sogar dann, wenn diese fundamentale rechtsstaatliche Grundsätze verletzen (wie z.B. die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, dessen Zuständigkeit, die Gleichbehandlung der Parteien oder das rechtliche Gehör). In derselben Entscheidung machte das Bundesgericht aber auch deutlich, dass die an die „Freiwilligkeit“ zu stellenden Anforderungen in Bezug auf den Abschluss einer Schiedsvereinbarung und in Bezug auf einen Rechtsmittelverzicht nach Art. 192 IPRG verschieden sind und dass ein Schiedszwang (anders als ein aufgezwungener Rechtsmittelverzicht) die Schiedsvereinbarung nicht unwirksam mache. Die Logik in dieser unterschiedlichen Behandlung liege darin, einerseits die rasche Erledigung von Streitigkeiten, insbesondere im Bereich des Sports, durch spezialisierte Schiedsgerichte, die über genügende Garantien der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit verfügen, sicherzustellen und dass andererseits die Parteien und insbesondere die Berufssportler nicht leichthin auf ihr Recht verzichten, die Schiedssprüche vor der höchsten richterlichen Instanz überprüfen zu lassen (BGE 133 III 235). Ausserdem führte das Bundesgericht aus, dass der Rechtsmittelverzicht ausdrücklich gemacht werden muss (mit Globalverweis also nicht möglich).</p>	6
<p>Fazit:</p> <p>Die Schiedsvereinbarung ist aus Schweizer Sicht wirksam. Der Schiedszwang ist im vorliegenden Fall unbeachtlich, da keine Anhaltspunkte im Sachverhalt bestehen, dass das CAS parteiisch oder nicht unabhängig ist.</p>	1
<p>Total Aufgabe 1 (40%)</p>	40
<p><u>Aufgabe 2</u></p>	
<p>Allgemeine Bemerkungen zur Anrufung staatlicher Gerichte und Prüfungstiefe:</p> <p>Nach Art. 190 Abs. 1 IPRG ist der Entscheid eines Schiedsgerichts mit seiner Eröffnung grundsätzlich „endgültig“, d.h. ein Schiedsspruch hat mit seiner Eröffnung die Wirkung eines rechtskräftigen und vollstreckbaren gerichtlichen Entscheids (Art. 387 ZPO). Da es sich jedoch um einen Entscheid eines privaten Gerichts handelt, muss es eine Möglichkeit geben, einen solchen Entscheid wenigstens auf das Vorliegen von gravierenden Mängeln wie z.B. die Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung zu überprüfen, bevor man ihn einem staatlichen Urteil gleichstellt (WALTER/DOMEJ, Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz, 5. Auflage, Bern 2012, S. 598). Im vorliegenden</p>	2

Fall gibt es verschiedene Möglichkeiten, die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung von einem staatlichen Gericht überprüfen zu lassen:	
<p>1. Anrufung eines schweizerischen Gerichts in der Hauptsache (Art. 7 lit. b IPRG)</p> <p>Nur mit einer gültigen Schiedsvereinbarung kann gesagt werden, dass die Parteien wirksam die Zuständigkeit des staatlichen Gerichts zugunsten eines Schiedsgerichts ausgeschlossen haben. Der sog. Schiedseinrede nach Art. 7 IPRG kommt dabei eine zentrale Rolle zu: Wird die Schiedseinrede erhoben, lehnt das staatliche Gericht (das trotz einer vorliegenden Schiedsvereinbarung angerufen wurde) seine Zuständigkeit ab, es sei denn (lit. b), das Gericht stellt fest, dass die Schiedsvereinbarung hinfällig, unwirksam oder nicht erfüllbar ist. Das staatliche Gericht prüft das Bestehen einer Schiedsvereinbarung nicht von Amtes wegen, sondern nur, wenn eine Partei die Schiedseinrede erhebt (PFISTERER/SCHNYDER, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, Zürich 2010, S. 49f.). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat das staatliche Gericht im Falle einer Schiedseinrede die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung mit voller Kognition zu prüfen, sofern sich der Sitz des Schiedsgerichts im Ausland befindet (BGE 121 III 38). Bei einer Schiedsvereinbarung zugunsten eines schweizerischen Schiedsgerichts hat sich das staatliche Gericht jedoch auf eine summarische Prüfung zu beschränken (BGE 122 III 139). Eine bereits angenommene aber noch nicht umgesetzte parlamentarische Initiative (Initiative Lüscher) zielt nun darauf ab, die staatlichen Gerichte generell auf eine summarische Prüfung der Schiedsvereinbarung zu beschränken und zwar unabhängig des Sitzes des Schiedsgerichts (WALTER/DOMEJ, Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz, 5. Auflage, Bern 2012, S. 587).</p>	<p>3</p> <p>(1)</p>
<p>2. Anrufung des Bundesgerichts nach einem schiedsgerichtlichen Zwischenentscheid nach Art. 186 Abs. 1 und 3</p> <p>Gegen schiedsgerichtliche Zwischenentscheide ist die Beschwerde nach Art. 190 Abs. 3 IPRG möglich, sofern das Schiedsgericht vorschriftswidrig ernannt oder zusammengesetzt wurde oder wenn sich das Schiedsgericht zu Unrecht für zuständig erklärt hat (Abs. 2 lit. a und b). In Fällen von Ungewissheit über die Zuständigkeit soll das Schiedsgericht im Rahmen eines Zwischenentscheides über seine Zuständigkeit entscheiden und dieser Entscheid vom Bundesgericht überprüfen zu lassen (WALTER/DOMEJ, Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz, 5. Auflage, Bern 2012, S. 599). Dem Bundesgericht kommt dabei volle Kognition zu bezüglich Rechtsfragen; bezüglich des Sachverhaltes ist es an die Feststellung des Schiedsgerichts gebunden (BERGER/KELLERHALS, Internationale und interne Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz, Bern 2006, Rn. 1560).</p> <p>Im vorliegenden Fall könnten die Parteien aber auf die Möglichkeit einer Beschwerde verzichtet haben. Ein wirksamer Verzicht setzt nach Art. 192 Abs. 1 IPRG voraus, dass keine der Parteien Sitz/Wohnsitz in der Schweiz haben (im vorliegenden Fall unproblematisch) und dass eine ausdrückliche und schriftliche Vereinbarung bezüglich des Verzichts vorliegt. Die Parteien müssen also ihren unmissverständlichen Willen bezüglich des Verzichts zum Ausdruck gebracht haben. Das Bundesgericht hielt in einem Entscheid vom Jahr 2007 fest, dass eine globale Verweisung auf eine Klausel in den Reglements, welche ein Rechtmittelverzicht enthält, kein gültiger</p>	<p>(2)</p> <p>3</p>

<p>Verzicht ist (BGer 4A_18/2007).</p> <p>Bei der Prüfung, ob ein gültiger Verzicht i.S.v. Art. 192 IPRG vorliegt, kommt dem Bundesgericht volle Kognition zu (BERGER/KELLERHALS, Internationale und interne Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz, Bern 2006, Rn. 1670).</p> <p>Im vorliegenden Fall haben die Parteien nicht rechtmässig auf die Möglichkeit, ein Rechtsmittel einzulegen, verzichtet. Aus diesem Grund ist die Anrufung des Bundesgerichts nach einem schiedsgerichtlichen Zwischenentscheid möglich.</p>	<p>1</p> <p>1</p>
<p>3. Anrufung des Bundesgerichts nach einem schiedsgerichtlichen Endentscheid</p> <p>Das Anfechtungsobjekt der Beschwerde ist jedoch in der Regel nicht ein schiedsgerichtlicher Zwischenentscheid, sondern ein schiedsgerichtlicher Endentscheid (Art. 190 Abs. 2 IPRG). Wiederum genießt das Bundesgericht bei der Überprüfung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts (Art. 190 Abs. 2 lit. b IPRG) volle Kognition.</p>	<p>2</p>
<p>4. Anrufung eines staatlichen Gerichts für unterstützende Massnahmen</p> <p>In der Schweiz haben die Parteien die Wahl, ob sie beim Schiedsgericht oder beim zuständigen staatlichen Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen wollen, es sei denn, die Parteien hätten diese Alternative ausgeschlossen (BERGER/KELLERHALS, Internationale und interne Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz, Bern 2006, Rn. 1167). Wenn der staatliche Richter als Aushilfsrichter (sog. juge d'appui) um Mitwirkung in einem Schiedsverfahren angerufen wird (z.B. bei der Ernennung der Schiedsrichter i.S.v. Art. 179 Abs. 3 IPRG oder bei der Durchführung von Beweisaufnahmen i.S.v. Art. 184 Abs. 2 IPRG), hat er seine Zuständigkeit zu prüfen. Dazu hat er auch das Bestehen und die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung zu prüfen, dies erfolgt jedoch nur mittels summarischer Prüfung (Art. 179 Abs. 3 IPRG gilt für alle Fälle staatlicher Aushilfstätigkeit). Hat aber das Schiedsgericht seine Zuständigkeit bereits durch einen Vorentscheid nach Art. 186 Abs. 3 IPRG bejaht, ist der juge d'appui aufgrund der Bindungswirkung daran gebunden (PFISTERER/SCHNYDER, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, Zürich 2010, S. 51).</p>	<p>2</p> <p>(3)</p>
<p>5. Anrufung eines nichtschweizerischen Gerichts in der Hauptsache</p> <p>Gehört das angerufene ausländische Gericht einem Vertragsstaat des New Yorker Übereinkommens (NYÜ) an, wird das Gericht die Wirksamkeit der Schiedsklausel nach Art. II Ziff. 3 NYÜ prüfen. Die Kognition ist im Unterschied zur Anrufung eines schweizerischen Gerichts umfassend (BGE 121 III 38).</p>	<p>2</p>

<p>6. Anrufung eines staatlichen Gerichts im Rahmen der Anerkennung und Vollstreckung</p> <p>Gehört das Gericht zu einem Vertragsstaat des NYÜ überprüft es die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung (Art. V Ziff. 1 lit. a NYÜ). Die Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung kann auf verschiedenen Gründen beruhen. So ist es z.B. möglich, dass eine Partei nach dem für sie persönlich geltenden Recht nicht fähig war, eine Schiedsvereinbarung zu schliessen. In erster Linie kommt das Recht in Betracht, das die Parteien gewählt haben, subsidiär das Recht des Landes, in dem der Schiedsspruch erlassen worden ist (WALTER/DOMEJ, Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz, 5. Auflage, Bern 2012, S. 610). Schliesslich kann die Vereinbarung ungültig sein, wenn sie nicht den Formanforderungen des Art. II Ziff. 2 NYÜ entspricht (BERGER/KELLERHALS, Internationale und interne Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz, Bern 2006, Rn. 392). Ausserdem überprüft das Gericht die objektive Schiedsfähigkeit (Art. V Ziff. 2 lit. a NYÜ). Des Weiteren überprüft das Gericht, ob die Mindestvoraussetzungen (essentialia negotii) der Schiedsvereinbarung eingehalten worden sind (Art. II Ziff. 1 NYÜ).</p>	4
<p>Fazit:</p> <p>I.c. gibt es verschiedene Möglichkeiten, die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung von einem staatlichen Gericht überprüfen zu lassen.</p>	
<p>Total Aufgabe 2 (20%)</p>	20
<p><u>Aufgabe 3</u></p>	
<p>Allgemeine Bemerkungen zur internationalen Zuständigkeit:</p> <p>Die internationale Zuständigkeit betrifft die Frage, welches Staates Gerichte in einem internationalen Fall entscheidungszuständig sein sollen. Grundsätzlich entscheidet jeder Staat selbst über die Zuständigkeit seiner Gerichtsbehörden. Neben dem IPRG sind für die Regelung der schweizerischen internationalen Zuständigkeit zahlreiche wichtige Staatsverträge zu beachten, so insbesondere das LugÜ (SCHNYDER/LIATOWITSCH, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, 3. Auflage, Zürich 2011, S. 97). Das Übereinkommen folgt mit seiner Regelung der Anknüpfung an das Wohnsitzprinzip anstelle der Staatsangehörigkeit (Art. 2 LugÜ). Dieser Schutz für Beklagte mit Wohnsitz in einem Vertragsstaat wird sodann noch durch den Ausschluss der exorbitanten Gerichtsstände (sog. Black List vgl. Art. 3 Abs. 2 LugÜ i.V.m. Anhang 1) besonders hervorgehoben (WALTER/DOMEJ, Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz, 5. Auflage,</p>	4

<p>Gültigkeit oder Nichtigkeit von Organbeschlüssen einer Gesellschaft. Im vorliegenden Fall liegt kein Fall einer ausschliesslichen Zuständigkeit vor, da der Gegenstand der Klage nicht die Gültigkeit oder Nichtigkeit eines Beschlusses eines Gesellschaftsorgans ist, es handelt sich um eine Schadenersatzklage gegen den Vorstand.</p>	2
<p>-Zeitlicher Anwendungsbereich: Das LugÜ ist anwendbar, wenn die Klage nach Inkrafttreten des Staatsvertrages anhängig gemacht wurde. Für die Schweiz ist das LugÜ seit dem 1. Januar 2011 in Kraft, weshalb der zeitliche Anwendungsbereich gegeben ist.</p>	2
<p>-Zwischenfazit: Im vorliegenden Fall ist das LugÜ anwendbar.</p>	1
<p>-Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten (Art. 2 Nr. 1 LugÜ):</p> <p>Art. 2 Nr. 1 LugÜ statuiert den allgemeinen Gerichtsstand im Wohnsitzstaat des Beklagten. Ob die beklagte Person Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat, bestimmt sich für natürliche Personen gemäss Art. 59 LugÜ nach dem autonomen Recht der Vertragsstaaten. In der Schweiz ist folglich der Wohnsitzbegriff nach Art. 20 IPRG massgebend. Für juristische Personen und Gesellschaften ergibt sich nach Art. 60 LugÜ der Sitz aus dem Übereinkommen selbst. Art. 2 Nr. 1 regelt lediglich die internationale Zuständigkeit. Die Bestimmung hält für den Fall, dass der Beklagte seinen Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat, fest, dass der Beklagte grundsätzlich in seinem Wohnsitzstaat zu verklagen ist (nicht an seinem Wohnsitz). Die Frage nach der örtlichen Zuständigkeit regelt das LugÜ nicht, dies bestimmt sich für die Schweiz nach IPRG (Dallafior/Götz, in: BSK Lugano-Übereinkommen, Basel 2011, Rn. 9 ff. zu Art. 2 LugÜ).</p> <p>Da aus dem Einführungssatz zu Art. 5 LugÜ hervorgeht, dass diese besonderen Gerichtsstände nur zur Anwendung kommen für einen anderen Staat als der Wohnsitzstaat des Beklagten, ergibt sich daraus keine weitere Zuständigkeit in der Schweiz.</p>	5
<p>-Zwischenfazit:</p> <p>Im vorliegenden Fall hat der Beklagte V Wohnsitz in einem Vertragsstaat (Schweiz). Aus diesem Grund kann D den Vorstand in der Schweiz verklagen.</p> <p>In einem Hilfgutachten wären die besonderen Gerichtsstände nach Art. 5ff. LugÜ auch noch zu prüfen gewesen.</p>	1

Art. 5 Nr. 1 oder Art. 5 Nr. 3 LugÜ?

Im vorliegenden Fall könnte eine besondere Zuständigkeit nach Art. 5-7 LugÜ gegeben sein, die mit der allgemeinen Zuständigkeit des Wohnsitzstaates konkurrieren. Im Falle einer solchen Konkurrenz hat der Kläger somit die Wahl, in welchem Vertragsstaat er seine Klage erheben will (WALTER/DOMEJ, Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz, 5. Auflage, Bern 2012, S. 197). Im vorliegenden Fall könnte entweder die besondere Zuständigkeit nach Art. 5 Nr. 1 (Vertragsgerichtsstand) oder Art. 5 Nr. 3 LugÜ (Deliktsgerichtsstand) gegeben sein. Die beiden Zuständigkeitsvorschriften schliessen sich gegenseitig aus, da Art. 5 Nr. 3 nur solche Klagen erfasst, mit der eine Schadenshaftung geltend gemacht wird, die nicht an einen Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag i.S.v. Art. 5 Nr. 1 anknüpft.

(3)

-Der Vertragsgerichtsstand nach Art. 5 Nr. 1 LugÜ: Bei vertraglichen Ansprüchen ist der Kläger nach dem LugÜ nicht ausschliesslich auf den Wohnsitz des Beklagten angewiesen, sondern kann ihn wahlweise auch am Gerichtsstand des Erfüllungsortes und damit in einem anderen Vertragsstaat verklagen, wenn sich der Erfüllungsort dort befindet. Art. 5 Nr. 1 LugÜ kommt zur Anwendung, soweit das LugÜ für den betreffenden Vertragstyp keine besondere Regelung trifft, welche den Gerichtsstand ausschliesst wie z.B. Versicherungssachen, Verbrauchersachen oder individuelle Arbeitsverträge (WALTER/DOMEJ, Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz, 5. Auflage, Bern 2012, S. 207). I.c. geht es um rechtsgeschäftliche Beziehungen gesellschaftsrechtlicher Natur, welche nicht besonders im LugÜ geregelt sind. Die Begriffe „Vertrag“ oder „Ansprüche aus einem Vertrag“ sind nach ständiger Rechtsprechung vertragsautonom auszulegen (EuGH 17.6.1992 C-26/91). Der EuGH verlangt für die Annahme eines Vertrages, dass die fragliche Verpflichtung von der in Anspruch genommenen Partei „freiwillig eingegangen“ wurde, ohne dass es dabei zwingend darauf ankäme, dass ein zweiseitiges Rechtsverhältnis vorliegt (EuGH 17.6.1992 C-26/91). Aus den weit ausgelegten „Ansprüche aus Vertrag“ resultieren nicht nur die Primäransprüche (Erfüllungsanspruch), sondern auch aus dem Gesetz folgende Sekundäransprüche (wie z.B. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder Verzug, Ansprüche aus Wandelung oder Minderung und Ansprüche auf Rückgewähr nach Ausübung eines Rücktrittsrechts). Der Grund dafür liegt darin, dass auch diese Ansprüche ihre Grundlage – zumindest mittelbar – im Vertrag haben (DASER/OBERHAMMER, Lugano-Übereinkommen, 2. Auflage, Bern 2011, Rn. 19 zu Art. 5).

(4)

Im vorliegenden Fall geht es um einen Haftungsanspruch gegenüber Gläubiger, da gegen den Sportverband L ein Konkursverfahren eröffnet wurde. In Rede steht hier die Aussenhaftung, d.h. die Haftung der Geschäftsleiter (Vorstand) gegenüber Gesellschaftsgläubigern (D). Haftungsansprüche aus dem gesellschaftsrechtlichen Binnenverhältnis werden von der h.M. als vertraglich qualifiziert. Schwieriger ist hingegen die Einordnung der Aussenhaftung. Auch hier hat zwar die Haftung einen gewissen „vertraglichen Hintergrund“, denn ohne den „freiwilligen“ Erwerb des Vorstandamtes, käme eine Haftung gegenüber den Gläubigern nicht in Betracht (KROPHOLLER/VON HEIN, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Auflage, 2011 Frankfurt am Main, Rn. 74a zu Art. 5 EuGVO). Aus der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten ist zu dieser Problematik nicht viel bekannt. Der EuGH verneint jedoch zu Recht in derartigen Fällen einen „vertraglichen“ Anspruch i.S.v. Art. 5 Nr. 1 LugÜ anzunehmen - trotz des gewissen „vertraglichen Hintergrundes“. Der EuGH stellt darauf ab, wo der Schwerpunkt

(4)

<p>des die Aussenhaftung auslösenden Umstandes zu verorten ist bzw. wie eng oder lose der Zusammenhang mit der vertraglichen Grundlage ist (EuGH 27.9.1988 Rs 189/87; GEIMER/SCHÜTZE, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Auflage, München 2010, Rn. 220 zu Art. 5).</p> <p>Im vorliegenden Fall ist der die Rechtsnatur der Klage prägende Umstand nicht die freiwillige Übernahme des Vorstandamtes, sondern der Verstoss des Vorstandes gegen bestimmte gesetzlich normierte Handlungspflichten zum Schutz der Gläubiger. Es ist also mit anderen Worten das Fehlverhalten gegenüber dem gesetzlichen Normbefehl, das den Charakter der Klage prägt, und nicht der „vertragliche Hintergrund“ durch die freiwillige Übernahme des Vorstandamtes. Das vertragliche Element steht somit gegenüber dem Fehlverhalten des Vorstandes im Hintergrund (so der Entscheid des EuGH 18.7.2013 – ÖFAB gegen Koot und Evergreen Investments BV). Im vorliegenden Fall handelt es sich also nicht um vertragliche Haftungstatbestände i.S.v. Art. 5 Nr. 1 LugÜ.</p> <p>-Der Deliktsgerichtsstand nach Art. 5 Nr. 3 LugÜ: Da eine vertragliche Einordnung der Klage ausscheidet, stellt sich im vorliegenden Fall die Frage, ob damit ohne weiteres der Anwendungsbereich von Art. 5 Nr. 3 LugÜ eröffnet ist. Diese Norm erfasst aber eigentlich nur Klagen, die auf eine Schadenersatzhaftung (oder eine vorbeugende Unterlassungs- oder Feststellungsklage) gerichtet sind (DASSER/OBERHAMMER, Lugano-Übereinkommen, 2. Auflage, Bern 2011, Rn. 108 zu Art. 5; KROPHOLLER/VON HEIN, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Auflage, 2011 Frankfurt am Main, Rn. 74, 76 zu Art. 5). Im vorliegenden Fall handelt es sich aber strenggenommen nicht um eine Schadenersatzhaftung, sondern um eine Erfüllungshaftung des Vorstandes gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern. Dennoch subsumiert der EuGH auch dieses Klageziel zu Recht unter Art. 5 Nr. 3 LugÜ und begründet dies damit, dass der Sinn und Zweck der gesetzlich angeordneten Erfüllungshaftung darin besteht, das Risiko der Gläubiger zu reduzieren, mit ihrer Forderung gegen die Gesellschaft auszufallen. Letztlich sei der Sinn und Zweck dieser Erfüllungshaftung auf den Ersatz eines Schadens gerichtet.</p>	<p>(2)</p> <p>(4)</p>
<p>Annahme Art. 5 Nr. 3 LugÜ gegeben:</p> <p>Ist die Aussenhaftung des Vorstandes vorliegend als deliktisch einzuordnen, ist in einem letzten Schritt zu klären, wo der „Ort des schädigenden Ereignisses“ liegt. Nach ständiger Rechtsprechung verbergen sich hinter diesem Begriff sowohl der Handlungs- als auch der Erfolgsort. Der Handlungsort ist der Ort des für den Schaden ursächlichen Geschehens, der Erfolgsort ist dort, wo sich der Schadenserfolg verwirklicht hat (EuGH 30.11.1976 Rs. 21/76; DASSER/OBERHAMMER, Lugano-Übereinkommen, 2. Auflage, Bern 2011, Rn. 114 zu Art. 5; KROPHOLLER/VON HEIN, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Auflage, 2011 Frankfurt am Main, Rn. 81ff. zu Art. 5). Der Kläger hat dabei grundsätzlich die Wahl, an welchem der beiden Orte er die Klage erheben will (GEIMER/SCHÜTZE, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Auflage, München 2010, Rn. 241 zu Art. 5).</p> <p>Im vorliegenden Fall liegt das haftungsauslösende Fehlverhalten des Leitungsorgans darin, dass er schweres Missmanagement begangen hat. Fraglich ist nun, wo dieses begangen wurde, nämlich am Sitz der Gesellschaft (Frankreich) oder aber am Wohnsitz des Leitungsor-</p>	<p>(3)</p>

<p>gans (Schweiz). Der EuGH geht bei dieser Frage von einem eher normativ geprägten Handlungsort aus. Um den Handlungsort zu ermitteln, stellt der EuGH darauf ab, dass der „Ort des ursächlichen Geschehens sowohl für den Kläger als auch für den Beklagten in hohem Masse vorhersehbar sein“ und „eine besonders enge Beziehung zwischen der Klage und diesem Ort bestehen“ muss. Bei Unterlassungen ist der Handlungsort derjenige Ort, an dem zu handeln gewesen wäre (GEIMER/SCHÜTZE, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Auflage, München 2010, Rn. 252 zu Art. 5). Im vorliegenden Fall liegt das Fehlverhalten im schweren Missmanagement. Ein gesetzeskonformes Management war am Sitz der Gesellschaft (in Paris), nicht aber am Wohnsitz des Gesellschafters (in der Schweiz) auszuüben. D könnte deshalb auch eine Klage in Frankreich aufgrund von Art. 5 Nr. 3 LugÜ einreichen.</p> <p>Der Erfolgsort liegt dort, wo sich der Schadenserfolg verwirklicht hat, d.h. wo geschütztes Rechtsgut verletzt wurde (WALTER/DOMEJ, Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz, 5. Auflage, Bern 2012, S. 238). Bei reinen Vermögensschäden ist es schwierig, den Erfolgsort genau zu ermitteln. Darauf ist im vorliegenden Fall jedoch nicht weiter einzugehen, da der Vermögensschaden mit Bestimmtheit nicht in der Schweiz eingetreten ist, da D in Deutschland lebt und faktisch keinen Bezug zur Schweiz hat.</p>	(5)
<p>Fazit:</p> <p>-Ist die Aussenhaftung des Vorstandes vorliegend als deliktisch (Art. 5 Nr. 3 LugÜ) einzuordnen, so ergibt sich die internationale Zuständigkeit in der Schweiz nur aus dem Beklagtenwohnsitz (Art. 2 LugÜ), da V den Wohnsitz in der Schweiz hat (Einführungssatz zu Art. 5 LugÜ).</p>	(2)
<p>Total Aufgabe 3 (40%)</p>	40
<p>Total der Prüfung:</p>	100